

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. Jan 1966

7

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 398 f, § 209 Abs. 1
Nr. 4; RVO §§ 898 f, § 903, § 1542; RTV-Bau § 9; ZPO
§§ 256 ff, § 565 Abs. 3 Nr. 1.

Leitsätze:

1. Schädigt ein Arbeitnehmer bei Verrichtung schadengeneigter Arbeit einen Dritten und handelt er dabei leicht schuldhaft, so muß ihn der Arbeitgeber von seiner Haftung freistellen.
2. Es sind Fälle denkbar, in denen der Arbeitgeber den eine schadengeneigte Arbeit verrichtenden Arbeitnehmer trotz § 898 RVO von der Haftung für Ansprüche geschädigter Arbeitskameraden freistellen muß. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer im Schadenersatzprozeß der geschädigten Arbeitskameraden gegen ihn wegen Vorliegens einer schweren Schuld rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilt ist, das Gericht im Freistellungsprozeß jedoch zur Annahme einer nur leichten Schuld des schädigenden Arbeitnehmers kommt.
3. Im Falle eines in Verrichtung einer schadengeneigten Arbeit verursachten Schadens kann das Verschulden des Arbeitnehmer-Schädigers seinen geschädigten Arbeitskameraden gegenüber unter Umständen anders zu beurteilen sein als das Verschulden des Arbeitnehmer-Schädigers seinem Arbeitgeber gegenüber.
4. Der Haftungsausschluß nach § 898 RVO entfällt für Arbeitsunfälle nicht vermöge der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (wie BGH in AP Nr. 43 zu §§ 898, 899 RVO).
5. Die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht gebietet es dem Arbeitgeber, seinem als Kraftfahrer eingesetzten Arbeitnehmer ein fehlerfreies, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend versichertes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nach, so muß er seinen Arbeitnehmer, wenn dieser - sei es auch mit schwerer Schuld - einen Unfall verursacht hat, von der Haftung für die Unfallfolgen insoweit freistellen, wie ohne Entziehung des Deckungsschutzes die gesetzliche Haftpflichtversicherung eingetreten wäre.
6. Grundsätzlich ist ein Anspruch abtretbar, es sei denn, daß die Abtretung durch Gesetz oder Vertrag ausgeschlossen ist oder der Anspruch nicht einem anderen als dem ursprünglichen Gläubiger gegenüber erfüllt werden kann.
Abtretbar, und zwar an den Gläubiger, ist auch ein Freistellungsanspruch. Er wandelt sich infolge der Abtretung in einen Erstattungsanspruch um.
7. Fälligkeit i.S. des § 9 RTV-Bau tritt, falls ein Freistellungsanspruch in Rede steht, erst ein, wenn der die Freistellung Begehrende von dem Dritten mit Erfolg in Anspruch genommen worden ist.
8. Gerichtliche Geltendmachung i.S. des § 9 RTV-Bau kann auch durch Streitverkündung erfolgen.
9. Das Feststellungsinteresse muß noch bei der Entscheidung dritter Instanz vorliegen.
10. Ist z.Z. der Klageerhebung eine Leistungsklage nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so ist der Kläger im allgemeinen nicht gehalten, im Laufe des Prozesses, sei es auch nur teilweise, zur Leistungsklage überzugehen.

Aktenzeichen: 1 AZR 247/63

Urteil des BAG vom 18. Januar 1966 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 247/63

5 Sa 108/62 Hamm

Verkündet
am 18. Januar 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann, die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. März 1963 - 5 Sa 108/62 - aufgehoben.



- 2 -

Auf die Berufung der Klägerin wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Paderborn vom 19. Januar 1962 - 1 Ca 232/61 - teilweise abgeändert.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin bis zur Höhe der am 22. Mai 1957 bestehenden Mindestgrenzen der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge die Aufwendungen an die Unfallverletzten und die Hinterbliebenen aus dem Verkehrsunfall vom 22. Mai 1957 insoweit zu ersetzen, wie der Fahrer des Unfallfahrzeuges G in dem Rechtsstreit der Klägerin gegen ihn, 6 Sa 139/61 des Landesarbeitsgerichts Hamm, rechtskräftig zur Erstattung von Leistungen verurteilt ist.

Im übrigen wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Bei dem Beklagten, Inhaber eines Bauunternehmens, war der Maurer-Umschüler G beschäftigt. Dieser fuhr am 22. Mai 1957 mit fünf Arbeitskameraden in einem Personenwagen des Beklagten zu einer vom Ausgangspunkt der Fahrt etwa 25 km entfernt liegenden Baustelle. Bei dieser Fahrt geriet der Wagen ins Schleudern und prallte gegen einen Baum. Dabei wurden zwei der Insassen getötet, die drei übrigen schwer verletzt. G wurde wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung mit Gefängnis, der Beklagte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe rechtskräftig bestraft.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin erbrachte in ihrer Eigenschaft als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung an die Hinterbliebenen der Getöteten und an die Verletzten die gesetzlich vorgeschriebenen Rentenleistungen. Gestützt auf § 1542 RVO nahm sie im Klageweg den Arbeitnehmer G des Beklagten ~~1959~~ auf Ersatz der den Hinterbliebenen und Verletzten aus dem Unfall entstandenen Schadenersatzansprüche in Anspruch, soweit diese auf sie übergegangen waren. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Über die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung war bis zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits in der Berufungsinstanz noch nicht entschieden worden. Inzwischen ist ~~der~~ Klage in jenem Prozeß (im Folgenden "Parallelprozeß" genannt) rechtskräftig stattgegeben worden.

Im vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin gegen den Beklagten u. a. Erstattungsansprüche geltend. Sie stützt ihre Klage auf die Abtretungserklärungen des Arbeitnehmers G vom 8. September 1959 und vom 18. Juli 1960.

Durch die Abtretungserklärung vom 8. September 1959 hatte der Arbeitnehmer G seine angeblichen Freistellungsansprüche gegen seinen früheren Arbeitgeber, den Beklagten, an die Klägerin abgetreten. Er hatte sich auf die Rechtsprechung berufen, nach der ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer von Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen hat, wenn der Schaden in Verrichtung einer schadengeneigten Arbeit entstanden ist.

In der Abtretungserklärung vom 18. Juli 1960 hatte der Arbeitnehmer G die angeblichen Ansprüche abgetreten, die ihm gegen seinen Arbeitgeber, den Beklagten, aus der Behandlung seiner Versiche-



- 4 -

rungsangelegenheit durch den Beklagten entstanden seien. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesellschaft habe nämlich den Versicherungsschutz wegen erheblicher Gefahrenerhöhung versagt, da die Hinterreifen des Unfallfahrzeugs schlecht gewesen seien und das Fahrzeug bei der Unfallfahrt überladen gewesen sei. Mit dem die Versagung des Versicherungsschutzes enthaltenden Schreiben der Haftpflichtversicherung sei er zum Beklagten, seinem damaligen Arbeitgeber, gegangen. Dieser habe erklärt, er habe ein gleichlautendes Schreiben erhalten und werde die Angelegenheit hinsichtlich der Deckung durch die Versicherungsgesellschaft selbst oder durch seinen Anwalt regeln. In Wirklichkeit habe jedoch der Beklagte nichts veranlaßt, so daß die Frist zur Klage gegen die Entziehung des Deckungsschutzes verstrichen sei. Erst im April 1959 habe er, G, erfahren, daß die Deckungsablehnung der Versicherungsgesellschaft ihm gegenüber rechtskräftig geworden sei.

Die Klägerin hat zunächst einen Zahlungsantrag in Höhe von 31.454,90 DM sowie einen Antrag auf Feststellung gestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr alle aus Anlaß des Unfalls vom 22. Mai 1957 noch zu erbringenden Rentenleistungen zu erstatten. Im Laufe der ersten Instanz hat sie einen weiteren Feststellungsantrag gestellt, der dahin geht:

festzustellen, daß der Beklagte aus den Abtretungserklärungen vom 8. September 1959 und vom 18. Juli 1960 des G verpflichtet ist, der Klägerin die von ihr nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung an die Unfallverletzten und Hinterbliebenen der Unfallverletzten aus dem Verkehrsunfall vom 22. Mai 1957 zu leistenden Aufwendungen insoweit zu erstatten, als der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zedent der abgetretenen Ansprüche in dem Rechtsstreit der Klägerin vor dem Landesarbeitsgericht Hamm (6 Sa 139/61) rechtskräftig zur Erstattung von Leistungen verurteilt wird.

Sie hat erklärt, vorerst nur diesen Antrag stellen zu wollen.

Das Arbeitsgericht hat die Klägerin durch Teilurteil mit diesem Antrag abgewiesen. Die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision der Klägerin, mit der der in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht formulierte zweite Feststellungsantrag weiter verfolgt wird. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß der Antrag, über den es zu entscheiden gehabt habe, ein Leistungs-, nicht ein Feststellungsantrag sei. Es bedürfe, so führt es aus, deshalb nicht der Prüfung, ob ein Feststellungsinteresse vorliege. Vielmehr reiche das Vorliegen des allgemeinen Rechtsschutzinteresses aus, an dem es im Streitfall nicht fehle. Daraus ergebe sich die Zulässigkeit des gestellten Klageantrags.

1. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Die Klägerin stützt ihren Antrag auf zwei verschiedene Gründe, nämlich auf zwei verschiedene Ansprüche ihres Zedenten G, die ihr durch zwei verschiedene Abtretungserklärungen des Zedenten abgetreten sind. In erster Linie handelt es sich um den aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Freistellung hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die von den Hinterbliebenen



- 6 -

und Verletzten - oder, was die Rechtsnatur dieser Ansprüche nicht verändert, von der Klägerin als Rechtsnachfolgerin gemäß cessio legis nach § 1542 RVO - aus dem Unfall vom 22. Mai 1957 erhoben worden sind (Abtretungsurkunde vom 8. September 1959).

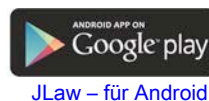
Über das Bestehen dieser Ansprüche bestand, während der vorliegende Rechtsstreit in erster und zweiter Instanz schwebte, noch keine Klarheit. Vielmehr waren diese Ansprüche Gegenstand des zwischen der Klägerin und dem Arbeitnehmer G geführten Parallelprozesses, der bis zum Erlaß des angefochtenen Urteils noch nicht abgeschlossen war. Zu diesem Zeitpunkt stand also nicht fest, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmer G seinen Arbeitskameraden, den Hinterbliebenen der Getöteten und der Klägerin als Rechtsnachfolgerin hinsichtlich der nach § 1542 RVO übergegangenen Ansprüche zum Schadenersatz verpflichtet war. Solange das nicht feststand, konnte die Klägerin - jedenfalls im Hinblick auf diesen Rechtsgrund - einen Zahlungsantrag nicht stellen. Denn ein solcher würde in der Luft gehangen haben, da die Schadenersatzverpflichtung des Arbeitnehmers G noch im Streit war. Zur Bezifferung ihres Anspruchs und damit zur Erhebung einer Leistungsklage auf Zahlung war die Klägerin damals also noch nicht in der Lage.

Damit, daß die Klägerin aufgrund der Abtretung vom 8. September 1959 einen Anspruch gegen den Beklagten geltend machte, klagte sie nicht auf Leistung. An sich geht ihr Begehren zwar auf Zahlung, d. h. auf Erstattung ihrer an die Geschädigten bewirkten Aufwendungen. Zahlung an sich als Rechtsnachfolgerin der Geschädigten konnte die Klägerin jedoch erst verlangen, wenn der Arbeitnehmer G

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zur Zahlung verurteilt war, was bis zur Beendigung der Berufungsinstanz im vorliegenden Rechtsstreit nicht der Fall war. Weil zu dieser Zeit die Verurteilung des Arbeitnehmers G noch nicht feststand, konnte die Klägerin auch keine Klage auf zukünftige Zahlung (§§ 257, 258 ZPO) erheben, so daß dahinstehen kann, ob die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen.

Infolgedessen blieb der Klägerin kein anderer Weg als der der Feststellungsklage. Diesen hat sie auch beschritten. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem der Entscheidung des Senats AP Nr. 25 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, auf den sich das Landesarbeitsgericht, um seine abweichende Auffassung zu stützen, beruft. In jenem Fall war nämlich der schädigende Arbeitnehmer bereits teilweise rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilt worden, und in jenem Fall war es dieser Arbeitnehmer selbst, der einen Freistellungsanspruch und nicht einen Erstattungsanspruch geltend machte. Im vorliegenden Fall macht jedoch die Klägerin einen Erstattungsanspruch geltend.

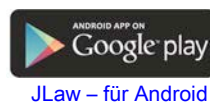
2. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts muß für diesen Antrag also ein Feststellungsinteresse vorliegen. Fehlt es am Feststellungsinteresse, so wären die Gerichte gezwungen, rein theoretische Fragen zu beurteilen, ohne daß eine der Parteien ein Interesse an einer solchen gerichtlichen Entscheidung hätte. Das verstieße gegen den Grundsatz der Prozeßökonomie, nach dem eine gerichtliche Entscheidung nur ergehen kann, wenn ein Rechtsschutzinteresse, im Fall der Feststellungsklage nur, wenn auch ein Feststellungsinteresse vorliegt.



a) Die Frage des Feststellungsinteresses ist eine solche der Prozeßvoraussetzungen. Deshalb muß das Feststellungsinteresse bei der endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits auch in der Revisionsinstanz noch vorliegen. Daher ist bei der Prüfung dieser Frage der Rechtszustand zugrunde zu legen, der bei der endgültigen Entscheidung des Verfahrens in der Revisionsinstanz besteht. Jedoch reicht es im allgemeinen aus, wenn z. Z. der Klageerhebung ein Feststellungsinteresse gegeben war, weil damals noch nicht auf Leistung geklagt werden konnte, oder wenn es z. Z. der Klageerhebung nicht möglich war, den gesamten Betrag im Wege der Leistungsklage geltend zu machen, so daß eine Aufspaltung in einen Leistungs- und einen Feststellungsantrag erforderlich gewesen wäre. In solchen Fällen muß im allgemeinen die einheitliche Feststellungsklage als weiterhin zulässig angesehen werden.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Wie schon betont, war z. Z. der Klageerhebung noch nicht zu übersehen, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmer G verurteilt werden würde. Das hat sich erst im Laufe dieses Rechtsstreits, und zwar während des Verfahrens dritter Instanz, herausgestellt. Auch handelt es sich teilweise um in der Zukunft liegende Schäden, hinsichtlich derer heute noch nicht gesagt werden kann, in welcher Höhe sie entstehen werden. Insoweit ist eine Bezifferung selbst jetzt noch nicht möglich. Hieraus folgt, daß das Vorliegen des Feststellungsinteresses nicht schon wegen der Möglichkeit, eine Leistungsklage zu erheben, verneint werden kann.

b) Das Feststellungsinteresse ist auch nicht zwischenzeitlich, d. h. im Laufe des Verfahrens, fortgefallen. Das wäre nur dann der Fall, wenn nunmehr



feststünde, daß der Arbeitnehmer G trotz des Urteils im Vorprozeß zu keinerlei Leistung gegenüber der Klägerin verpflichtet wäre. Dann wäre darüber hinaus sogar das allgemeine Rechtsschutzinteresse in Fortfall gekommen.

Im Streitfall scheidet jedoch eine solche Annahme aus. Zwar ist das Landesarbeitsgericht im Parallelprozeß von einer Gesamtgläubigerschaft der Klägerin und der Berufsgenossenschaft ausgegangen, und letztere ist offenbar aufgrund eines Teilungsabkommens von der Betriebshaftpflichtversicherung des Beklagten inzwischen befriedigt worden. Das Landesarbeitsgericht hat anscheinend deshalb eine Gesamtgläubigerschaft angenommen, weil es unterstellt hat, auch die Berufsgenossenschaft sei wegen der ihr entstandenen Unfallaufwendungen gemäß § 1542 RVO vorgegangen. Nach dem Inhalt der Parallelprozeßakten könnte das auf einem Versehen des Landesarbeitsgerichts beruhen, da die Ersatzleistung seitens der Betriebshaftpflichtversicherung des Beklagten nicht gemäß § 1542, sondern gemäß § 903 RVO erfolgt zu sein scheint, so daß ein Gesamtgläubigerverhältnis nicht in Betracht käme. Diese Frage kann aber im Verhältnis der Klägerin zu dem Arbeitnehmer G nicht mehr geprüft werden, da dem die Rechtskraft des im Parallelprozeß ergangenen Urteils entgegensteht. Es muß vielmehr von der Gesamtgläubigerschaft ausgegangen werden, so daß es fraglich ist, ob angesichts der Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung des Beklagten an die Berufsgenossenschaft für einen Erstattungsanspruch der Klägerin überhaupt noch Raum ist.

Gleichwohl kann nicht mit ausreichender Sicherheit gesagt werden, daß die Verpflichtungen des



- 10 -

Arbeitnehmers G der Klägerin gegenüber durch die von der Betriebshaftpflichtversicherung des Beklagten bewirkten Leistungen in vollem Umfang erfüllt sind. Vielmehr bleibt, auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der kongruenten Deckung, durchaus die Möglichkeit offen, daß über die von der Betriebshaftpflichtversicherung an die Unfallberufsgenossenschaft gezahlten Beträge hinaus noch eine Zahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers G gegenüber der Klägerin bestehen geblieben ist. Diese keineswegs fernliegende Möglichkeit reicht aus, um das Feststellungsinteresse selbst jetzt noch zu begründen. Im Ergebnis ist somit dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß die Klage als zulässig anzusehen ist, soweit sie auf die Abtretung vom 8. September 1959 gestützt ist.

3. Es bestehen aber auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Möglichkeit und Wirksamkeit dieser Abtretung, wie der Beklagte meint. Der Arbeitnehmer G hat an die Klägerin zwar nicht einen Zahlungsanspruch abgetreten, sondern einen Befreiungsanspruch. Die Abtretbarkeit eines solchen Anspruchs ist aber weder durch Gesetz noch durch Rechtsgeschäft verboten, und es handelt sich dabei auch nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch, der seiner Natur nach nur dem ursprünglichen Gläubiger gegenüber erfüllt werden könnte. Liegen keine gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisse gegen eine Abtretung vor, so ist grundsätzlich jeder Anspruch abtretbar. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob ein Befreiungsanspruch an jeden Dritten abgetreten werden kann. Hier ist nämlich die Abtretung an den Gläubiger der Forderung erfolgt. Daß eine solche Abtretung zulässig ist und daß sich durch sie der Befreiungsanspruch in einen

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Erstattungsanspruch umwandelt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken (RGZ 139, 315 [321]; 140, 373 [378]; 158, 6 [12]; BGHZ 12, 136 [141]).

4. Gleiches gilt, soweit die Klägerin ihren Anspruch auf die Abtretungserklärung vom 18. Juli 1960 stützt. Hierbei handelt es sich nach dem Vortrag der Klägerin um einen Anspruch aus einem Auftragsverhältnis, möglicherweise auch aus einer Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht, nicht jedoch um einen Befreiungsanspruch. Dieser Anspruch geht ebenfalls auf Leistung von Schadenersatz im Rahmen des im Parallelprozeß ergangenen Urteils. Er kann also hinsichtlich des Feststellungsinteresses keine andere rechtliche Beurteilung erfahren als der auf die Abtretung des Befreiungsanspruchs gestützte Antrag. Deshalb kann auch insoweit das Feststellungsinteresse der Klägerin nicht in Abrede gestellt werden.

II. Ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage im übrigen könnte die Klägerin mit ihrer Klage dann nicht durchdringen, wenn ihr, wie der Beklagte meint, mit Erfolg die Vorschrift des § 9 RTV-Bau über die Ausschlußfrist entgegengehalten werden könnte. Nach dieser im Verhältnis des Arbeitnehmers G - und damit der Klägerin als seiner Rechtsnachfolgerin - zum Beklagten streitlos anwendbaren Vorschrift verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des



Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Diese Ausschlußfrist betrifft nur Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem zusammenhängen, nicht solche aus einem etwaigen Auftragsverhältnis, das mit dem Arbeitsverhältnis in keinem Zusammenhang stünde. Gleichwohl könnte sie prozeßentscheidend sein, da die Klägerin Ansprüche aus einem Auftragsverhältnis nicht mit Erfolg geltend machen kann, wie noch auszuführen sein wird.

1. § 9 RTV-Bau stellt auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ab. Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung ist der Zeitpunkt, von dem ab der Gläubiger die Leistung als eine jetzt zu erbringende verlangen kann. Dieser allgemein geltende Begriff der Fälligkeit ist auch für § 9 RTV-Bau maßgeblich (vgl. den von den Tarifpartnern gemeinsam herausgegebenen Kommentar von Leber, Weimer, Unkelbach und Blumensaat zum RTV-Bau, 1965, § 9 Anm. 6). Es genügt also nicht, daß ein Anspruch entstanden ist. Vielmehr muß dieser auf eine gegenwärtig geschuldete Leistung gehen. Er muß fällig, d. h. seinem Bestand nach feststellbar sein, und seine Geltendmachung muß möglich sein.

Handelt es sich um einen Freistellungsanspruch, so kann die Fälligkeit nicht mit dem Zeitpunkt eintreten, in dem gegen den Schädiger Schadenersatzansprüche des Geschädigten geltend gemacht werden könnten. Denn zu diesem Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob es überhaupt zu einer Inanspruchnahme des Schädigers kommen wird. Es kann also von ihm noch nicht erwartet werden, daß er einen Freistellungsanspruch geltend macht oder gar Klage erhebt, um die Klagefrist des § 9 Abs. 2 RTV-Bau einzuhalten. Das würde



zu überflüssigen Klagen führen und die Parteien möglicherweise mit Prozeßkosten belasten, die sich später als unnötig erweisen können, weil der Schädiger gar nicht in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grunde kann eine Geltendmachung des Freistellungsanspruchs erst dann gefordert werden, wenn feststeht, daß der Schädiger von dem Geschädigten mit Erfolg in Anspruch genommen worden ist.

Dieser Zeitpunkt kann derjenige sein, in dem sich der Schädiger bindend bereit erklärt, den Schaden zu ersetzen. Kommt es nicht zu einer solchen Erklärung und muß der Geschädigte deshalb seinen Schadenersatzanspruch im Prozeß durchsetzen, so ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Fälligkeit der Forderung im Sinne des § 9 RTV-Bau derjenige des rechtskräftigen Abschlusses des Prozesses zugunsten des Geschädigten. Das bedeutet, daß erst dann, wenn entweder ein bindendes Schuldanerkenntnis oder eine rechtskräftige Verurteilung des Schädigers vorliegt, dieser zur fristgemäßen Geltendmachung innerhalb der von da an laufenden Fristen des § 9 RTV-Bau verpflichtet ist.

2. Wenn die tarifliche Ausschlußbestimmung eine gerichtliche Geltendmachung fordert, so braucht das nicht stets eine Klage zu sein. Vielmehr steht dann, wenn es sich um einen Regreßanspruch handelt, einer Klage die Streitverkündung gleich. Es gilt hier nichts anderes als auf dem Gebiet der Verjährung, die nach § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB ebenfalls durch Streitverkündung unterbrochen wird. Ferner ersetzt eine solche Streitverkündung die in Abs. 1 des § 9 RTV-Bau geforderte schriftliche Geltendmachung, wie nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 9, 296 298 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) die gesonderte schriftliche Geltendmachung auch im Falle der Klageerhebung entbehrlich ist.



Da der Arbeitnehmer G im Parallelprozeß dem Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits, seinem ehemaligen Arbeitgeber, den Streit verkündet hat, ist der Freistellungsanspruch gegen den Beklagten nicht verfallen.

III. Hinsichtlich des Freistellungsanspruchs des Arbeitnehmers G gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber, den Beklagten, ist die Rechtslage unterschiedlich, je nachdem sich die Ersatzansprüche im Rahmen der z. Z. des Unfalls bestehenden Mindestgrenzen der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge halten oder über diese hinausgehen.

1. Soweit sich die Ersatzansprüche im Rahmen der z. Z. des Unfalls geltenden Mindestgrenzen der Pflichtversicherung halten, gilt folgendes:

Der Freistellungsanspruch des Arbeitnehmer-Schädigers gegen seinen Arbeitgeber hängt grundsätzlich vom Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers ab, wenn die Schädigung bei Verrichtung einer schadengeneigten Arbeit erfolgt ist. Das gilt jedoch dann nicht ausnahmslos, wenn der Schaden die Folge eines von dem angestellten Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls ist. In einem solchen Fall kann vielmehr dem Arbeitnehmer-Schädiger ein Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber selbst dann zustehen, wenn er den Unfall mit schwerer Schuld verursacht hat. Ein solcher Fall ist hier gegeben, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Der Arbeitnehmer G haftet den bei dem Unfall vom 22. Mai 1957 Geschädigten mit eigenen Mitteln nur deshalb, weil die Haftpflichtversicherung den Deckungsschutz entzogen hat. Grundsätzlich muß bei Kraftfahrzeugunfällen die Haftpflichtversicherung eintreten, die nicht nur für den Arbeitgeber als Halter des Kraftfahrzeugs, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften gleichzeitig auch für den Arbeit-



nehmer als Fahrer des Kraftfahrzeugs abgeschlossen werden muß und sowohl im Falle leichten wie im Falle schweren Verschuldens eintritt. Deshalb kommt es bei Kraftfahrzeugunfällen im allgemeinen auf das Maß der Schuld des Arbeitnehmers nicht an, es sei denn, daß der Arbeitnehmer – was im Streitfall ausscheidet – vorsätzlich gehandelt hat.

Die Haftpflichtversicherung hat den Deckungsschutz im Streitfall aus einem Grunde entzogen, den der Beklagte zu vertreten hat. Daß hier der Deckungsschutz entzogen ist, ist von der Versicherungsgesellschaft nämlich damit begründet worden, es sei eine Gefahrerhöhung herbeigeführt worden, weil das Fahrzeug zur Unfallzeit überladen gewesen sei und dessen Hinterreifen abgefahren gewesen seien. Nun war zwar der Zustand des Überladenseins des Kraftfahrzeugs kein Dauerzustand; er allein hätte also die Entziehung des Deckungsschutzes nicht gerechtfertigt (BGHZ 7, 311 315; 23, 142 146). Anders war es jedoch mit dem Zustand der Reifen. Dieser Grund reichte allein für die Entziehung des Deckungsschutzes aus (Prölß, VVG, 14. Aufl., § 23 Anm. 2 e).

Die Entziehung des Deckungsschutzes wegen des schlechten Zustandes der Hinterreifen geht zu Lasten des Beklagten als Halter des Kraftwagens und Versicherungsnehmer sowie als Arbeitgeber G. . Denn diesen Zustand hat der Arbeitgeber zu vertreten; er fällt in dessen Verantwortungsbereich. Es gilt hier nichts anderes, als was vom Senat bereits für den Fall entschieden worden ist, daß ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auf Fahrt schickt, obwohl dieser, wie der Arbeitgeber weiß, nicht im Besitz eines Führerscheins ist. Wenn in diesem Fall der Arbeitnehmer, sei es auch schwer schuldhaft, einen Schaden verursacht und die Ver-



sicherungsgesellschaft den sonst auch zugunsten des schädigenden Arbeitnehmers eingreifenden Deckungsschutz wegen des Fehlens des Führerscheins entzieht, so haftet für die Unfallfolgen der Arbeitgeber (AP Nr. 34 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers mit zustimmender Anmerkung von Goetz-Hueck = Arbeitsrechts-Blattei Kraftfahrer Entscheidung 5 mit zustimmender Anmerkung von Maier-Maly = NJW 64, 2445 mit ablehnender Anmerkung von Pantke in NJW 65, 462. Der von Pantke vertretenen Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Sie berücksichtigt nicht ausreichend die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses und die aus diesem für den Arbeitnehmer entspringende Gehorsamspflicht).

Diese Erwägungen gelten auch für den - hier vorliegenden - Fall, daß eine ausschließlich aus betrieblichen Gründen durchgeführte Fahrt mit einem Kraftfahrzeug zu einem Unfall führt, für den wegen eines vom Arbeitgeber zu vertretenden Fehlers an dem Fahrzeug der Deckungsschutz berechtigterweise entzogen wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Arbeitgeber für die Unfallfolgen ebenfalls verantwortlich, und zwar auch, soweit es sich um Unfallfolgen zulasten des von ihm mit der Fahrt beauftragten schädigenden Arbeitnehmers handelt. Wird der Arbeitnehmer, der den Unfall, sei es auch schwer schuldhaft, herbeigeführt hat, für dessen Folgen in Anspruch genommen, so muß ihn der Arbeitgeber also von solchen Schadenersatzansprüchen freistellen, mit denen der schädigende Arbeitnehmer nur deshalb belastet ist, weil der Versicherungsschutz von dem Versicherer versagt worden ist. Denn der Arbeitgeber ist kraft der ihm obliegenden arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht gehalten, dem Arbeitnehmer ein fehlerfreies und ausreichend versichertes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen (BGH AP Nr. 19 zu §§ 898,



899 RVO; BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Hieraus folgt, daß das angefochtene Urteil, soweit es sich um die Beträge handelt, die die z. Z. des Unfalls geltenden Mindestgrenzen der Pflichtversicherung nicht überschreiten, nicht zu halten ist. Es muß daher aufgehoben werden.

Insoweit kommt es, da vorsätzliches Handeln nicht gegeben ist, auf das Maß der Fahrlässigkeit und die Schwere der Schuld des Arbeitnehmers G nicht an. Das angefochtene Urteil hat hierzu keine Feststellungen getroffen. Solche sind jedoch in diesem Zusammenhang auch nicht erforderlich. Der Fehler des Landesarbeitsgerichts beruht nur in der Anwendung des Rechtes auf den festgestellten Tatbestand, der insoweit vom Beklagten nicht bestritten wird. Deshalb kann der Senat in diesem Umfang selbst endgültig entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Diese Entscheidung muß zugunsten der Klägerin ergehen, da der Arbeitnehmer G einen Freistellungsanspruch gegen seinen damaligen Arbeitgeber, den Beklagten, im Rahmen der Pflichtversicherungsgrenzen erworben hat, den er, wie bereits oben ausgeführt ist, auf die Klägerin wirksam übertragen hat.

2. Soweit die den Arbeitnehmer G treffenden Ersatzansprüche die z. Z. des Unfalls bestehenden Mindestgrenzen der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge übersteigen, gilt hinsichtlich des Freistellungsanspruchs folgendes:

Hat ein Arbeitnehmer fahrlässig seine Arbeitspflichten verletzt und dabei einen Dritten geschädigt, so daß er diesem Schadenersatzpflichtig geworden ist, so hängt sein Freistellungsanspruch dem Arbeitgeber gegenüber von dem Grad des Verschuldens ab, das den schädigenden Arbeitnehmer trifft (BAG 7,

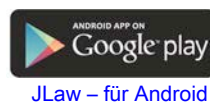


290 / 300 f7 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und stets, zuletzt AP Nr. 33 aaO). Da das Landesarbeitsgericht den Verschuldensgrad des Arbeitnehmers G nicht festgestellt hat, muß sein Urteil auch insoweit aufgehoben, der Rechtsstreit insoweit aber zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Im Parallelprozeß ist das Gericht von einer schweren Schuld des Arbeitnehmers G ausgegangen. Diese Feststellung ist indessen nicht in Rechtskraft erwachsen, da sie sich nur in den Entscheidungsgründen jenes Urteils findet. Auch ist der Parallelprozeß zwischen anderen Parteien geführt worden als der vorliegende Rechtsstreit. Die dort getroffenen Feststellungen und angestellten Würdigungen braucht sich also die Klägerin im vorliegenden Verfahren als Rechtsnachfolgerin des Arbeitnehmers G schon aus diesem Grunde nicht entgegenhalten zu lassen.
- b) Im Parallelprozeß hatte das Gericht nur das Verschulden des Arbeitnehmers G gegenüber den Geschädigten und deren Hinterbliebenen zu beurteilen. Hier handelt es sich dagegen um das Verschulden des Arbeitnehmers G im Verhältnis zum Beklagten (Arbeitgeber).

Die Beurteilung des Verschuldens braucht nicht in beiden Fällen gleich zu sein. Es ist denkbar, daß derselbe Tatbestand sich im Verhältnis zu Dritten als schweres Verschulden, im Verhältnis zum Beklagten als leichtes Verschulden darstellt (vgl. Gamillscheg/Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers, 1965, S. 55 ff.). Es ist nämlich möglich, daß im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer-Schädiger und Arbeitgeber Umstände eine Rolle spielen (z. B. Übermüdung, Eintönigkeit, ständige Anspannung), die im Verhältnis zum Geschädigten nicht ins Gewicht fallen. Beispielsweise nützt



dem Schädiger im Verhältnis zum Geschädigten die Berufung auf arbeitsbedingte Übermüdung unter Umständen nichts, wenn trotz Übermüdung schwere Schuld festgestellt wird. Im Verhältnis zum Arbeitgeber erhält hingegen die arbeitsbedingte Übermüdung ein anderes Gewicht, wenn der Arbeitgeber selbst die Ursachen dafür gesetzt hat und deshalb insoweit die Gefahr tragen muß.

Das Landesarbeitsgericht wird hiernach abwägen müssen, welcher Verschuldensgrad dem Arbeitnehmer G seinem Arbeitgeber, dem Beklagten, gegenüber bei der Verursachung des Unfalls vom 22. Mai 1957 zur Last fällt. Dabei wird es vor allem prüfen müssen, inwieweit der Unfall von dem Arbeitgeber, dem Beklagten, und inwieweit er von dem Arbeitnehmer G verantwortlich verursacht worden ist. Es wird nicht unberücksichtigt lassen dürfen, inwieweit (vgl. dazu die Feststellungen des Gutachters) der Unfall auf den schlechten Zustand der Hinterreifen, auf die Geschwindigkeit des Fahrzeugs kurz vor Eintritt des Unfalls, auf den Zustand der Straße, auf den unrichtigen Luftdruck und auf die Überladung des Fahrzeugs zurückzuführen ist. Es wird ferner feststellen müssen, inwieweit der Arbeitgeber, der Beklagte, diese Überladung gekannt oder geduldet hat oder ob er nicht sogar selbst häufig vor der Unfallfahrt schon mit überladendem Fahrzeug gefahren ist, so daß eine Weigerung des Arbeitnehmers G, den Wagen in überladendem Zustand zu fahren, nicht gefordert werden könnte. Es wird weiter erörtern müssen, welche Bedeutung der vom Beklagten behaupteten Ermahnung gegenüber dem Arbeitnehmer G zukommt, die Hinterreifen seien schlecht und es sei feucht, so daß vorsichtig gefahren werden müsse. Aufgrund einer solchen Abwägung der Gesamtsituation wird das Landesarbeitsgericht die Frage, ob der Arbeitnehmer G



den Unfall mit schwerer Schuld herbeigeführt hat, beantworten müssen.

c) Kommt das Landesarbeitsgericht aufgrund der hiernach von ihm anzustellenden Erwägungen zu der Auffassung, daß den Arbeitnehmer G schwere Schuld auch im Verhältnis zum Beklagten trifft, so ist ein Freistellungsanspruch nicht gegeben. Andernfalls ergibt sich entweder ein anteiliger oder ein voller Freistellungsanspruch.

3. Gegenüber diesem Ergebnis kann sich der Beklagte nicht auf § 898 RVO alter Fassung berufen. Zwar kann der Arbeitgeber im Fall eines Arbeitsunfalls grundsätzlich nicht entgegen § 898 RVO auf dem Wege über einen Freistellungsanspruch zum Schadenersatz herangezogen werden (BAG /Großer Senat/ 5, 1 ff. = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO). Bei nicht schwerer Schuld entfällt im allgemeinen die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitskameraden. Bei schwerer Schuld entsteht kein Freistellungsanspruch. Im Streitfall ergibt sich, soweit es sich um die die Mindesthaftpflicht-Versicherungssumme überschreitenden Beträge handelt, allerdings deshalb eine Schwierigkeit, weil möglicherweise das Verschulden des G im Verhältnis zum Beklagten anders zu werten ist, als sein Verschulden gegenüber den Geschädigten im Parallelprozeß gewertet worden ist. Für die Zukunft tritt nach der Regelung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes dieses Problem nicht mehr auf, da künftig das Haftungsprivileg auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt ist. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes muß aber in einem solchen seltenen Ausnahmefall das Haftungsprivileg des Arbeitgebers nach § 898 RVO zurücktreten. Denn es geht nicht an, daß der Arbeitnehmer letzten Endes einen Schaden allein zu tragen hat, den er bei Ausführung einer im Betriebsinteresse verrichteten



schadengeneigten Arbeit ohne schwere Schuld seinem Arbeitgeber gegenüber verursacht hat.

Soweit sich der Schaden innerhalb der Mindestgrenzen für die Kraftfahrzeugpflichtversicherung hält, handelt es sich überhaupt nicht um ein Eintretenmüssen des Arbeitgebers für Unfallschäden, die seinen Belegschaftsangehörigen entstanden sind. Hier handelt es sich vielmehr darum, daß ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer auf Freistellung haftet, weil er es entgegen seinen Arbeitgeberpflichten unterlassen hat, für eine gesetzlich vorgeschriebene ausreichende Deckung durch eine Haftpflichtversicherung zu sorgen. In einem solchen Falle gelten die gleichen Grundsätze wie für die Haftung des Quasiversicherers.

Zwar sind im Streitfall die Vorschriften der §§ 898, 899 RVO nicht etwa deshalb unanwendbar, weil es sich um eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr gehandelt hätte (BGHZ 3, 298 304; 8, 330 331); diese Auffassung verbietet sich deshalb, weil das Fahrzeug auf dem Wege zur Baustelle war und lediglich Betriebsangehörige beförderte. Auch entfällt der Haftungsausschluß nach den §§ 898, 899 RVO für Arbeitsunfälle nicht schon deshalb, weil eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestand oder hätte bestehen müssen (BGH AP Nr. 43 zu §§ 898, 899 RVO). Gleichwohl muß in diesem Fall der Rechtsgedanke des § 898 RVO hinter den arbeitsrechtlichen Grundsatz zurücktreten, daß der Arbeitgeber den auf seine Fürsorgepflichtverletzung zurückzuführenden Schaden nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen kann.

IV. Eine Zurückverweisung hinsichtlich der die Mindestgrenzen der Haftpflichtversicherung überschreitenden Beträge ist nicht deshalb entbehrlich, weil aufgrund der Abtretung vom 18. Juli 1960 ein



Anspruch der Klägerin entstanden wäre, so daß es auf den Befreiungsanspruch nicht ankäme. Denn dem Arbeitnehmer G ist hinsichtlich der Behandlung der Deckungsfrage durch seinen Arbeitgeber, den Beklagten, ein Schaden nicht entstanden, so daß ein solcher Anspruch auf die Klägerin nicht übergehen konnte.

Der Deckungsschutz war u. a. mit Rücksicht auf den schlechten Zustand der Hinterreifen des Fahrzeugs entzogen worden. Da dieser schlechte Zustand der Hinterreifen, den das angefochtene Urteil für den Senat bindend festgestellt hat, nicht zu bestreiten war, hätte der Arbeitnehmer G in einem Rechtsstreit gegen die Versicherungsgesellschaft mit dem Ziele, die Entziehung des Deckungsschutzes rückgängig zu machen, nicht obsiegen können. Vielmehr wäre aus diesem Grunde seine Klage abgewiesen worden, so daß ihm infolge einer etwaigen schuldhaften Behandlung der Versicherungsangelegenheit durch seinen damaligen Arbeitgeber, den Beklagten, ein Schaden nicht entstanden ist. Aus diesem Grunde konnte die Klägerin einen Anspruch aus der Abtretungserklärung vom 18. Juli 1960 nicht erwerben.

V. Sollte das Landesarbeitsgericht - mit Rücksicht auf die vom Arbeitsgericht vorgenommene Aufteilung des Verfahrens - eine Kostenentscheidung noch nicht treffen können, so kann es die Entscheidung über die Kosten der Revision notfalls dem Arbeitsgericht überlassen.

gez. Dr. Schröder

Hilger

Wichmann

Dr. Göbel

Gnade



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)